

Donnerstag, den 18.03.2021, 15:40 Uhr

Sehr geehrte Eltern und Betreuer,

in einem Pressebriefing haben am heutigen Nachmittag die Gesundheitsministerin Petra Köpping und Kultusminister Christian Piwarz über die aktuelle Entwicklung bezüglich der beabsichtigten Schulschließungen informiert.

Angesichts der pandemischen Entwicklung im Freistaat Sachsen in den **Landkreisen** Nordsachsen, Zwickau und **Erzgebirge** müssen

ab dem 22. März 2021

die Kindertageseinrichtungen sowie **die Schulen schließen**

. Ausgenommen von der Regelung sind die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Sie können weiterhin ihre Schulen besuchen. Auf diese Entscheidung haben sich Gesundheitsministerin Petra Köpping und Kultusminister Christian Piwarz nach eingehenden Beratungen und Rücksprachen mit Landkreisen verständigt.

An den betroffenen Schulen wird eine Notbetreuung eingerichtet.

Es gelten damit wieder die entsprechenden Regelungen für die Durchführung der häuslichen Lernzeiten. Ich möchte Sie bitten, diese Information in geeigneter Weise an Ihrer Einrichtung zu kommunizieren.

Grund für die Entscheidung sind weiter steigende Inzidenzen in den genannten Landkreisen, die seit mehreren Tagen über 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner liegen. Laut § 5a, Absatz 8, Corona-Schutz-Verordnung müssen Kindertageseinrichtungen und Schulen wieder geschlossen werden, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Landkreises oder Kreisfreien Stadt an fünf Werktagen andauernd

überschritten wird. Der Präsenzunterricht an Schulen und die Kindertagesbetreuung kann wiederaufgenommen werden, wenn der 100-er Inzidenzwert an fünf Werktagen unterschritten wird. Von der notwendigen Schließung der Einrichtungen kann abgewichen werden, wenn das Überschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes auf einen konkreten räumlich begrenzten Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot) zurückzuführen ist, der mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht im Zusammenhang steht. Ebenso kann von der Schließung abgesehen werden, wenn bereits ein Rückgang des Inzidenzwertes festgestellt wurde, der ein baldiges Unterschreiten erwarten lässt. Diese Ausnahmeregelungen waren für die betroffenen Landkreise nicht einschlägig und konnten daher nicht angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter
Schulleiter